

Eine alte Dorffoffnung : ein Beitrag zur Geschichte Erchingens

Autor(en): **Rickenmann, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **22 (1946)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-699000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine alte Dorffoffnung

Ein Beitrag zur Geschichte Erchingens

Von J. Rickenmann

Die Siedelung Erchingen

Das Dorf Erchingen, eine der ältesten alemannischen Siedelungen des Thurgaus, wird schon 853 als Verhandlungsort für Geschäfte des Klosters St. Gallen urkundlich erwähnt. Am 1. Mai dieses und des folgenden Jahres wurden Schenkungen an das Kloster unter Aufgebot einer beträchtlichen Anzahl von Zeugen in Erchingen (Erichingen, in villa Erichinga) öffentlich gefertigt. Am 1. August 888 übertrug sodann eine kaiserliche Verfügung einen Hof des Dorfes (quandam curtem in pago Durgouve et in villa, quae dicitur Erihinga) an den Bischof Chadolt von Novara unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses Gehöft nach dem Ableben des Bischofs mit Land und Häusern, Wiesen, Weiden, Waldung und allen leibeigenen Leuten samt zwei in Thundorf gelegenen Huben an die Abtei Reichenau, der damals der Hauptteil der Siedelung wohl bereits gehörte, übergehen sollte.

Diese Übergabe wurde dem Abte Hatto am 18. November 889 von der Hofkanzlei König Arnulfs ausdrücklich bestätigt, und Erchingen blieb nun für Jahrhunderte in reichenaischem Besitz. 1248 tritt ein Klosterfamulus Ulricus de Erchinga auf; sein Bruder Konrad war cellerarius (Keller, Verwalter des Kehlhofs) von Erchingen. Am 6. Juli 1267 wird die Pfarrgemeinde (parrochia) in Erchingen erwähnt; am 1. Februar 1273 fand eine Verhandlung in Oberkirch (in superiori ecclesia) statt. Die Siedelung hatte sich mittlerweile beträchtlich vergrößert und in Langen- und Kurzenerchingen geteilt. Am 26. Dezember 1291 wird von der Abtei ein Zehnten «zem langen Erchingen» verliehen; die gleiche Benennung kehrt 1312 wieder, und 1316 ist auch Kurzenerchingen urkundlich bezeugt. Am 15. Januar 1328 bestätigt Ritter Johann als Vogt von Frauenfeld und Inhaber des Meieramtes zu Langenerchingen ein Vermächtnis des Frauenfelder Bürgers Konrad Breitfeld. Am 27. November 1336 tritt an Stelle von Langenerchingen der Name Langdorf in der Form Langendorf mit der Erwähnung «Heinrich Vorster und Konrad Vorsters Kinder us dem Langendorf». In der Folge werden die Namen Langenerchingen und Langendorf nebeneinander verwendet (1343); der alte Name Erchingen blieb indessen mit dem Hauptteil der Siedelung, Langenerchingen oder Langdorf, noch eng verbunden. Das beweisen die Urkunden vom 28. Dezember 1349, worin Abt Eberhard von Reichenau die Vogtei «zum Langendorf zu Erchingen und zum Kurzendorf» an Ritter Heinrich von Spiegelberg überträgt, und vom 25. Februar 1357, in der die Abtei den Kornzehnten «ze Erchingen dem Langendorf» und

das Frechtgeld «ze dem selben Dorf Erchingen» Heinrich dem Wellhauser verleiht.

Als die alte Rechtsordnung (Offnung) des Dorfes Erchingen um 1450 schriftlich niedergelegt oder erneuert wurde, bezeichnete man sie ausdrücklich als diejenige des Dorfes und Kehlhofes zu Langenerchingen, des Kerns der Siedelung. Zwei undatierte, dem Schriftcharakter nach ins 17. und an den Anfang des 18. Jahrhunderts gehörige Kopien dieser Offnung sind erhalten geblieben und befinden sich im thurgauischen Staatsarchiv; nach diesen Handschriften, nicht nach der dabeiliegenden Abschrift Pupikofers, die übrigens wegen ihres unglaublich engen und kleinen Duktus fast schwieriger lesbar ist als die alten Originale, gebe ich im folgenden eine gedrängte Übersicht.

Die Bestätigung der Offnung

Zur richtigen Abfassung der Rechtsordnung von Langenerchingen wurden fünf Männer, Hofinhaber (Hofjünger) der Gemeinde und des Dorfes Erchingen, aufgeboden. Mit aufgehobenen Händen schworen sie, wahrheitsgemäß über das alte Recht zu berichten, wie sie es von ihren Eltern vernommen hätten. Die Männer waren Haini Breitfeld von Wellhausen, Haini Löw von Langdorf, Rudi Breitfeld von Frauenfeld, Rudi Guldmer und Hans Märki, beide von Erchingen. Sie vertraten die ganze Gemeinde, die Hofjünger und das Dorf zu Erchingen. Die Angaben lassen darauf schließen, daß die Hofjüngergemeinde von Erchingen über das eigentliche Dorf Langenerchingen oder Langdorf hinausreichte. Außerhalb des Dorfkerns lagen noch zahlreiche Gehöfte, die als Bestandteile des Erchinger Bannes der Reichenau zinspflichtig waren und deren Inhaber, auch wenn sie wie die beiden Breitfeld aus Wellhausen und Frauenfeld stammten, als Hofjünger der Gemeinde Erchingen galten. So beschwor auch ein Gsellhans von Langenerchingen als Hofjünger von Wellhausen die dortige Dorffoffnung. Wellhausen besaß eine eigene, mit Erchingen ziemlich übereinstimmende Rechtsordnung; von der Stadt Frauenfeld war Erchingen völlig geschieden. Einmütig bekannten die Schwurmänner, daß Langenerchingen und alle Erbgüter daselbst mit Holz, Feld, Wunn und Waid (dem gesamten Weideland) zum Gotteshause Reichenau gehörten, wohin alle Zinsen von Leuten und Gütern zu entrichten seien. Dann umschrieben sie die Stellung des Vogtes, des Vertreters der weltlichen Schutzmacht, die früher von Kyburg, dann von Habsburg und Konstanz ausgeübt wurde.

Vogtrechte und -pflichten

Der Vogt hatte Leute und Güter in ihren Rechten zu schirmen. Wenn eine für seine Vogtgewalt zu schwierige Angelegenheit vorlag, wandte er sich an den Herrn der Reichenau und ließ diesen entscheiden. Sollte der Vogt oder der Herr von Au, sagt die Offnung, sich einfallen lassen, die armen Leute, die Hofjünger, zu bedrängen, so sollte ihnen jeder andere Herr zu Hilfe kommen. Es konnte also der Rechtsschutz der andern Gerichtsherren gegen Gewaltmißbrauch des eigenen angerufen werden; daran mahnten die Schwurmänner, obwohl vorkommendenfalls diese auswärtige Hilfe wohl schwer erreichbar gewesen wäre. Die Wellhauser Offnung läßt den Hofjüngern bei Bedrängnis und Schutzlosigkeit sogar die Möglichkeit, Stadtbürger zu werden, «in welcher unsers gnädigen herren von Österreich statt sie wöhlend». Diese letzte, wirksamste Drohung sprachen die Langenerchinger nicht aus.

Aus dem Kehlhof und dessen Gütern bezog der Vogt fünf Malter Haber (1 Malter = 335 Liter), zehn Mutt Kernen (1 Mutt = 84 Liter) und eine Vogtsteuer von zwei Viertel- und fünfthalf Pfund Pfennig (1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig. Geprägte Münze war nur der Pfennig). Für die Kaufkraft des damaligen Geldes gibt die Wellhauser Offnung die willkommene Angabe, daß zwei Schweine ein Pfund Pfennig gelten sollten. Haber und Korn waren auf St. Andreastag (30. November), die Vogtsteuer auf Martini fällig. Die Schwurmänner versicherten nachdrücklich, daß der Vogt weder auf Fasnacht- noch Herbsthühner ein Anrecht habe und sich mit den übrigen Einnahmen begnügen solle. In Wellhausen dagegen erhielt der Vogtmeister die Fasnachthühner und ließ sie durch den Weibel pünktlich abholen.

Die Jahrgerichte

Dreimal jährlich hielt der Herr der Reichenau Gericht zu Langenerchingen, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, der unter Vorbehalt der äbtischen Rechte mit allen Vollmachten zur Leitung des Gerichtstages ausgestattet war. Das Gerichtsjahr begann im Sommer. Das erste Jahrgericht war auf St. Johannisstag zur Sommervende (24. Juni), das zweite auf St. Andreastag (30. November), das dritte auf St. Walpurgistag (1. Mai) angesetzt. Mit zwei Reisingen, zwei Windspielen und einem Hühnerhund stellte sich der Abt zum Gerichtstage ein. Auch einen Habicht führten die Reiter mit. Dem Keller war die Ankunft einen Tag vorher angezeigt worden. Er rüstete den Kehlhof zum Empfang und hielt das Mahl bereit. In der gestrengen Offnung ist sogar der Speisezettel für diese Jahrgerichtstage vorsorglich festgelegt. Zur Maienzeit, heißt es, müsse das Mahl aus Kraut, Mus und Braten bestehen (Gesottenem und Gebratenem in der Wellhauser Offnung) und

dem Herrn ein «ehrbarer» Landwein (weißer und roter in Wellhausen), den Knechten Bier aufgetischt werden. Für die andern Jahrgerichte sind Rüben und Fleisch oder was die Jahreszeit gerade mit sich bringe vorgesehen. Die drei Pferde bekamen ein Viertel rohen Haber, die Hunde ein Brot und der Habicht eine schwarze Henne. Warum es gerade eine schwarze sein mußte, verrät die Offnung nicht. Die weiße Sorte war vermutlich die größere, aber ein Habicht erhob keinen Einspruch und schmauste die schwarze mit dem gleichen Vergnügen.

Der Abt konnte, wenn er es vorzog, Wohnung und Küche auch auf der sogenannten Bergemer Hofstatt beziehen. Diese lag vielleicht in Oberkirch, während der Platz des Kehlhofes durch die alte Wirtschaft gleichen Namens an der Landstraße heute noch bezeichnet wird. Die Hofstatt mußte für den Abt stets in Bereitschaft gehalten werden und mit Gesinde besetzt sein. Für die Unterhaltskosten hatte Langenerchingen aufzukommen. Zu jedem Jahrgericht besorgte der Keller ein Fuder Holz aus dem Riegerholz, der alten Dorfwaldung, die erst 1703 in den Besitz von Frauenfeld übergang.

Mit Ausnahme der schweren, hochgerichtlichen Fälle und der leichten Kriminalvergehen, der Frevel, die in die Kompetenz des Vogtes fielen, hielt der Abt Gericht über alle übrigen Streitsachen seiner Hofjünger. Der Keller zeigte dem Vogt die Jahrgerichtstermine besonders an, so daß dieser sein Recht wahrnehmen und die ihm zustehenden Fälle aburteilen konnte. Wenn er verhindert war, hatte er die Möglichkeit, ein besonderes Vogtgericht im Dorfe abzuhalten, kam also nie um seine Gebühren. Neben dem Abt, dem Inhaber der Grundherrschaft, war der Vogt die wichtigste obrigkeitliche Persönlichkeit. Er übte seine Kompetenzen ziemlich selbstherrlich aus; der Keller hingegen war eigentlicher äbtischer Verwaltungsbeamter und in seinen Verrichtungen ebenso sehr vom Vertrauen des Herrn wie von der Zufriedenheit der Hofjüngergemeinde abhängig.

Das Kelleramt

Offnungsgemäß mußte der Keller von Langenerchingen ein Hofjünger des Dorfes oder wenigstens Gotteshausmann der Reichenau sein. Wenn er in letzterem Fall kein Hofrecht im Dorf besaß, so war sein Amt auf zehn Jahre befristet. Er hatte es sogar vorher aufzugeben, wenn ein Hofjünger sich darum bewarb. Beim Amtsantritt versicherte der Keller eidlich, den Kehlhof in Ehren zu halten und die Dorfbewohner nach Brauch und Herkommen zu behandeln. Wenn er den Hof verließ oder starb, fiel ein Drittel seiner Fahrhabe an den Herrn der Reichenau. Hinterließ er Söhne, so übernahm der älteste von ihnen, wenn der Abt und die Hofjünger ihn für tauglich hielten, den Kehlhof zu den gleichen Bedingungen wie sein Vater. Bei der Wahl hatten also auch die Dorfsinsassen ein Mitspracherecht; ursprünglich

Es ist zuwissend das diß Nachgeschriben rechtung
 dem Gottshauß zu der Reichenaw zuogehord Jnn
 dem Dorff und Kelnhof zuo Langen Erchingen
 darumb diß Nachbenempton Mann verhorret seind
 das ist Haini Braitveldt von Wöllhausen Haini
 Löw von dem Langendorff Rudi Braitfeld von
 Frawenveldt Rudi Guldmer von Erchingen
 Hanns Märckhi von Erchingen die Jertzgenant-
 en fünff Mann von Ainer Ganzen Gema-
 ind der Hofjünger und deß Dorffs zuo Erch-
 ingen Ain Warhait von der Obgeschriben Rechtung
 zesagend genant und geschilcht seind. Es hond
 Auch die Obgeschriben Fünff Mann geschworen
 mit Aufgehepten henden Ainen Ayd Leyplich
 Zuo Gott und zuo den Hailigen Ain Warhait
 von der Obgenanten Rechtigung zesagend was
 Jhnen darumb zuwissend sige und Wie Sy
 das von Jhren Elteren gehört habind und dz
 Lutterlich zethund durch Gottes und deß Rechten
 Willen.

Es ist zuwissend das diß Nachgeschriben rechtung
 dem Gottshauß zu der Reichenaw zuogehord Jnn
 dem Dorff und Kelnhof zuo Langen Erchingen
 darumb diß Nachbenempton Mann verhorret seind
 das ist Haini Braitveldt von Wöllhausen Haini
 Löw von dem Langendorff Rudi Braitfeld von
 Frawenveldt Rudi Guldmer von Erchingen
 Hanns Märckhi von Erchingen die Jertzgenant-
 en fünff Mann von Ainer Ganzen Gema-
 ind der Hofjünger und deß Dorffs zuo Erch-

ingen Ain Warhait von der Obgeschriben Rechtung
 zesagend genant und geschilcht seind. Es hond
 Auch die Obgeschriben Fünff Mann geschworen
 mit Aufgehepten henden Ainen Ayd Leyplich
 Zuo Gott und zuo den Hailigen Ain Warhait
 von der Obgenanten Rechtigung zesagend was
 Jhnen darumb zuwissend sige und Wie Sy
 das von Jhren Elteren gehört habind und dz
 Lutterlich zethund durch Gottes und deß Rechten
 Willen.

Eingang der ersten Abschrift (17. Jahrhundert).

hatten sie, wie aus andern Offnungen hervorgeht, Keller und Weibel selber eingesetzt. Der Weibel bezog für seine Dienstleistungen drei Mutt Kernen aus dem Kehlhof. Wenn der Nachfolger Fall und Laß, die feudale Erbsteuer, ablösen wollte, so war er um einen Drittel des gewöhnlichen Betrages begünstigt; er konnte, wie die Offnung sich ausdrückt, «des dritten Pfennigs näher lösen». Bei Verschuldung wurden zwei Schuppisser (Inhaber einer Schuppis, einer Drittelshube, zehn bis zwölf Jucharten) und ein Huber oder sonst drei Ehrenmänner beigezogen, die den Schuldbetrag ermittelten und Fall und Laß für den Herrn und seine Amtsleute abschätzten. Die Offnung kann auch dort, wo sie ausdrücklich von den Rechten der Hofjünger handelt, den Eindruck nicht ganz verwischen, daß die Rechte der Herrschaft stark im Vordergrunde stehen. Nach der Betonung, daß alle Insassen des Dorfes, alle Zinsleute des Gotteshauses und alle Besitzer von Erbgütern bei ihren althergebrachten Rechten verbleiben dürften, werden Fall und Laß, wohl die unangenehmsten Pflichtleistungen der Hofjünger, ausführlich abgehandelt. Immerhin geben andere Offnungen den Eindruck, daß in Langenerchingen der Einzug der Erbsteuer verhältnismäßig milde gehandhabt wurde.

Fall und Laß

Wenn ein Hofinhaber von Langenerchingen starb, so nahm das Gotteshaus von seiner Habe den Hauptfall, nämlich das beste Stück Vieh und «das Kleid, als er zu Külchen oder zu hangarten gaht», das Kirchen- oder Festgewand. Unmündige Söhne durften aus besonderer Gnade das Kleid des Vaters behalten. Der Keller erhielt ein gutes Gewand und die beste Waffe des Verstorbenen, der Weibel ebenfalls ein Kleidungsstück und dazu einen Gürtel, den der Verstorbene werktags getragen hatte. Wenn Erben fehlten, im sogenannten Laßfall, nahm der Keller außer dem Gewand sämtliche geschliffenen Waffen, der Weibel Kleid und Gürtel wie beim gewöhnlichen Todesfall. Andernorts, zum Beispiel in Ermatingen, stellten sich Keller und Weibel im Laßfall bedeutend besser. Dort erhielt der Keller alles gegossene Geschirr, der Weibel sämtliche Waffen und Kleidungsstücke, Gürtel, Hosen, Kappen, Hemden, Schuhe und alles gefaltete Linnenzeug.

Wenn eine Frau vor ihrem Manne starb, so hatte die Abtei Anspruch auf ihre zwei besten Kleider und das beste Bett, überließ jedoch gnadenhalber unmündigen Töchtern diese Erbstücke, und nur Keller und Weibel zogen Kleid und Gürtel wie beim Todesfall des Vaters ein.

Blieb ein Mann nach dem Tod seiner Frau ledig, so behielt er das Bett der Frau. Wenn er sich aber innerhalb Jahresfrist verehelichte, so sollte, sagt die Offnung, des Gotteshauses Amtmann zur Stunde, da der Mann sein Weib zur Vordertür hineinführe, das Bett der Frau zur Hintertür hinaustragen. Die Stelle ist nicht wörtlich zu nehmen; sie will mit ihrer

drastischen Anschaulichkeit nur die gebotene Raschheit des Verfahrens erläutern. Ähnliche bildhafte, bisweilen grotesk übertriebene Redensarten zeigen auch andere Offnungen, deren Humor manchmal fast zynisch wirkt. Die Offnung von Langenerchingen ist äußerst sparsam mit solchen Wendungen. Sachlich ist zu unserer Stelle zu bemerken, daß sie vom Familienschutzgedanken gewiß weit entfernt ist.

Starb ein Hofjünger von Weib und Kind weg, «die ihm nit nachhortind» (in der zweiten Abschrift steht: «die ihm nachhörten»), so nahm das Gotteshaus die Hälfte der Fahrhabe. Die Stelle ist nicht ganz klar und wird auch nicht verständlicher, wenn man mit Pupikofer «nachhorten» als «nachklagen» auffaßt. Vielleicht ist in dem Ausdruck der Begriff der Nachhörigkeit enthalten, also auf das Hörigkeitsverhältnis abgestellt. Der Abzug der halben Fahrhabe macht den Fall bedeutend ungünstiger als die vorher erwähnten.

Überlebte ein nicht zur Abtei gehörender Mann seine dem Gotteshaus hörige Frau ohne Leibserben, so zog die Abtei den Fall sowie den dritten Teil der Fahrhabe ein; am ungünstigsten aber stellte sich der Nachlaß eines nicht zur Abtei gehörenden Mannes, der eine Frau «die im nit nachhörte» hinterließ; denn er sollte nach der Offnung von jeder Gnade ausgeschlossen sein.

Einer Frau, die den Mann überlebte, gestattete eine letzte, klare Bestimmung dieser sonst so sonderbaren Satzungen, ohne Teilung bei ihren Kindern zu verbleiben. Nach ihrem Tode aber zog das Gotteshaus das Besthaupt ein.

Die wenigen und merkwürdigen Sätze der alten Erbschaftsordnung, die in der Offnung an späterer Stelle folgen, seien hier angeschlossen. Wenn ein Mann von Frau und Kind wegstarb und die Frau sich vor Jahresfrist von den Kindern trennte, so durfte sie die Hälfte der Fahrhabe mit sich nehmen; blieb sie noch ein Jahr, so hatte sie Anrecht auf das Erbe eines Kindes. Nahm sie in zweiter Ehe einen Gotteshausmann, so erbte dieser nach ihrem Tode das eingebrachte Gut des ersten Gatten. Erst nach dem Ableben des Stiefvaters erbten die Kinder das Gut aus erster Ehe. Wenn Kinder fehlten, überwies das sonderbare Erbrecht die Habe der Frau an die Kinder der nächsten Freunde.

Die Zinsen

Die Zinsen des Kehlhofs und der Erbgüter waren auf St. Johannstag fällig, mit Frist zur Ablieferung auf Martini. Gingen die Zinsen auf diesen Termin nicht ein, so erhielt der Meier Meldung vom Keller und sandte den säumigen Schuldnern den Weibel mit der Weisung, den Zins binnen acht Tagen zu entrichten. Bei Nichtachtung dieses Gebotes durfte kein fremdes Gericht angerufen werden, sondern der Keller hatte beim Meier Klage einzureichen und das dritte Jahrgericht sich mit der Angelegenheit zu befassen. Kam die Sache vor dieser Instanz nicht

ins reine, so gelangte der Keller an den Vogt, und im Hause des Beklagten, wo die Verhandlung stattfand, führten Meier und Keller gemeinsam Klage. Der Vogt und die Kläger beanspruchten dafür drei Schilling Gebühr. Erst wenn die Schuld nach diesem Verfahren nicht einzutreiben war, griff der Keller auf die Güter des Schuldners. Man wird dieses Vorgehen keineswegs als schroff, sondern eher als langmütig betrachten müssen, auch wenn die Öffnung betont, daß Vogt und Meier den Keller bei seiner Forderung tatkräftig unterstützen sollten. Der Instanzengang vom Keller über den Meier zum Vogt ist bei der Prozedur sehr klar vorgezeichnet.

Den Grundzins hatten die Leute von Langen-erchingen aus dem Kehlhof nach Steckborn zu überführen, wozu sie vom Keller zwei Tage vorher aufgeboden wurden. Im Städtchen am See hatten sie Anrecht auf Speise und Trank, «daß sie wohl wider haimb mögen kommen», und ihre Rosse erhielten eine Portion Heu. Ausdrücklich vermerkt die Öffnung, daß die Leute, falls ihnen der Imbiß nicht geboten werde, so viel Kernen von ihrer Ladung versetzen dürften, daß es ihnen für die Verköstigung reiche, und sie sollten deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Anstände wegen des Zinsbetrages wurden wiederum von zwei Schuppissern und einem Huber oder ihren Ersatzleuten geprüft, und mit ihrer Schätzung hatten sich der Keller, die Herren und das Gotteshaus Reichenau abzufinden.

Wurde der Transport durch kriegerische Vorfälle, in die der Abt verwickelt war, geschädigt, so waren die Zinser ihrer Verpflichtung ledig, nicht aber, wenn sie selber Partei waren. Bei Schädigung der Ernte durch Unbilden der Witterung oder sonstige ungünstige Zufälle («Landprästen») gewährte man den Zinsern Frist bis zur nächsten Ernte («auf den andern bluomen»). Wenn die Güter schwach waren, ließ man sich für die geschuldeten Zinsen Bürgschaft leisten («vertrösten»). Wurde die Bürgschaft nicht gewährt, so konnten der Herr und seine Amtsleute Güter und Fahrhabe des Schuldners bis zur vollen Deckung der Schuld heranziehen. Wenn man einem Schuldner, der Mißernte vorgab, nicht traute, so hatte er bei gerichtlicher Einvernahme eidlich zu versichern, daß er nach Abzug der Schnitter- und Dienstenlöhne, der Kosten für Wagner und Schmied sowie für den Unterhalt des Viehs nur den angegebenen Ernteertrag gehabt habe und am Weihnachtsabend nicht mehr besitze «als einen offenen Bach», das will heißen, völlig mittellos sei. In diesem äußersten Falle hatte die Obrigkeit Geduld und wartete zu.

Rechte der Hofgüter

Die Nutzung der Hof- und Erbgüter zu Langen-erchingen war den eigentlichen Hofjüngern, den im Dorfe niedergelassenen Gotteshausleuten und Hörigen des Gotteshauses Reichenau vorbehalten. Wenn der Inhaber eines Hofes ohne Leibbeserben starb, so konnten die nächsten Gutsnachbarn oder sonstige

Gotteshausleute den Hof übernehmen. Die Öffnung legt großen Wert auf diese Berechtigung. «Solich gnad und frayhait hond die hofjünger zu Langen Erchingen und die anderen Gotteshaus Leuth daselbst gehebt, so lang and jheman gedenkhen mag und truwendt auch, das man Sye fürbas darby soll lassen bleiben.»

Beim Verkauf durfte ein Gut nur einem Hofjünger oder Gotteshausmann feilgeboten werden. Nur wenn sich kein solcher Käufer fand, war ein Fremder zur Übernahme des Hofes berechtigt, mußte jedoch einen Gotteshausmann als Trager (Lehens-träger) des Gutes stellen, so daß er im Grunde nur Pächter war. Kamen verschuldete Güter in fremde Hand, so war Ablösung der Schulden um den früheren Versatz- oder Verkaufswert möglich. Ohne Einwilligung des Herrn von Au oder seines Kellers durften weder der Kehlhof noch die Hofgüter geteilt, in ihrem Bestande irgendwie verändert, verkauft oder versetzt werden. Bei einer Handänderung durfte die Herrschaft nicht zu Schaden kommen und überhaupt niemand Besitzer eines Hofgutes werden, der den Grundzins an den Kehlhof nicht entrichten konnte.

Machte jemand auf ein Hofgut Anspruch und zog den Inhaber deswegen vor Gericht, so wurde ihm in Gegenwart der Hofjünger und der übrigen Gotteshausleute im Kehlhof Recht gesprochen. Wurden die Parteien nicht einig, so kam der Handel bis vor die Pfalz auf der Reichenau, wo ihn der Abt entschied, falls der Kläger ein anderes Verfahren, nämlich die Appellation (den Zug) an einen andern Hof nicht vorzog. Vermochte er den Anspruch nicht rechtlich zu begründen, so verfiel er dem Herrn von Au in eine Buße von zehn Pfund.

Nach diesen Bestimmungen über die Hofgüter billigten die Gewährsmänner dem Meier ein Gebots- und Bußenrecht bis auf drei Schilling zu. Der Meier war auch für die Öffnung der Gräben und die Einzäunung der Güter verantwortlich. Dabei hatte er die Dorfgenossen zu Rate zu ziehen. Diese wählten eine Flurkommission, die Wege, Zäune und Gräben in Dorf und Feld in Augenschein nahm, vorgefundene Mängel rügte und für Abhilfe sorgte. Dieser Flurgang scheint nicht beliebt gewesen zu sein, obwohl damit noch ein Stück Selbstverwaltung der Gemeinde erhalten oder der Ansatz dazu geboten war. Die Öffnung vermerkt nachdrücklich, die Dorfgenossen sollten sich, wenn sie zur Besichtigung der Felder bestimmt würden, nicht dagegen sperren, sondern getreulich ihres Amtes walten, und ein Weibel solle sie begleiten. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vertrauensleute wurde vom Meier mit drei Pfund gebüßt.

Die Frevel

Gerieten Dorfgenossen in Fehde und fühlte sich einer an Leib und Leben gefährdet, so erließ der Weibel bei drei Schilling Strafandrohung ein Friedensgebot. Bei Nichtachtung der Mahnung wurde

die Buße bis auf zehn Pfund erhöht, bei dauernder Unbotmäßigkeit ließ der Vogt den Schuldigen binden und zwang ihn zum Gehorsam, damit Recht und Sicherheit für jedermann gewahrt bleibe.

Wer einen andern verletzte, daß Blut floß (ihn blutrünstig machte), verfiel dem Meier in eine Buße von drei Schilling, dem Vogte von drei Pfund. Wer seinen Gegner zu Boden schlug (herdtfellig machte), büßte dem Meier mit einem Pfund, dem Vogt mit zehn Pfund. Warf einer nach dem andern und traf ihn, so hatte er gemäß der zugefügten Schädigung Buße zu leisten; fehlte er, so büßte er die frevelhafte Absicht mit zehn Pfund, ebenso, wenn er auf den andern schoß. Zückte einer das Messer oder sonst eine Waffe oder bedrohte seinen Gegner mit einem Stein, hielt aber im letzten Augenblick noch zurück, so verfiel er in den sogenannten «Zuchtban». Diese Strafe, sonst in keiner andern thurgauischen Offnung als in derjenigen der Kehlhöfe Mettendorf, Lustdorf und Eschikofen (1430) erwähnt, wird in letzterer Offnung durch den Beisatz «namlich ietwederem herren dry schilling pfennig» erläutert, ist also keineswegs so furchtbar, wie der Ausdruck anmutet. Drei Schilling betrug die Buße auch in Üblingen (1420), in Kefikon-Islikon (1493) ein Pfund. Der Angreifer blieb also für seine löbliche Selbstbeherrschung keineswegs straflos. Ehrverletzungen, Beschimpfungen und Hausfriedensbruch («wenn jemand einen andern aus seinem Haus oder Hof erforderte») ahndete die Offnung, falls das Vergehen bei Tag stattfand, mit fünf Pfund, bei nächtlicher Störung mit zehn Pfund Pfennig. Es fällt auf, daß eine Buße an den Geschädigten nicht erwähnt ist; andere thurgauische Offnungen, zum Beispiel diejenigen von Thundorf und Weerswilen, sprechen dem Kläger die Hälfte der Strafsumme zu.

Der Dorfbach

Nach den bösen Freveln wendet sich die Offnung dem harmlosen Dorfbach zu. Er war vorschriftsgemäß zwei Pflugräder weit und tief und floß durch die Brunnenwiese auf das «Espan», den Weideplatz der Gemeinde, hinab, deren Eigentümer ihn in Ordnung zu halten hatten. Der Keller wässerte mit ihm die Fronwiese, die zum Kehlhof gehörte, und die Dorfbewohner durften bis St. Walpurgistag nach ihrem Belieben «Bollen und Schimpf auf ihm treiben», also den Bach als Abwasser benutzen. Es ist offenbar das gleiche Gewässer, das vom Mühletobel herkommend noch vor fünfzig Jahren die ganze Länge des Dorfes durchfloß und erst ein gutes Stück unterhalb desselben in die Murg einmündete. 1896/97 wurde es zugedeckt und unter der Bahnhofstraße in die Murg abgeleitet. Zahlreiche hölzerne Stege gingen früher von einer Häuserreihe zur andern, und der Verfasser dieses Artikels erinnert sich noch gut, wie er als vierjähriger Knabe von der damaligen Wohnung im Grünhof aus zum Verdruß der

Eltern im offenen Bache umherwatete und sich gewöhnlich einen der vielen dort deponierten Glascherben in den Fuß trat.

Holzrechte

Unter den Höfen zu Langenerchingen waren die Erbgüter bevorzugt. Für Ausbesserungen konnten sie das Holz aus der zum Kehlhof gehörigen Rüegerholzwaldung beziehen, ebenso unter Vorbehalt der Genehmigung des Meiers das Bauholz. Der Keller und die Inhaber der Erbgüter hatten das Wegrecht aus dem Rüegerholz in das Dorf. Der Waldweg, sagt die Offnung, führe in einer Breite, daß ein Wagen auf ihm gut wenden könne, unterhalb des Grundlers Gütern, die zurzeit Haini Egger inne habe, durch die Weingärten beim Pfnützholz, dann durch die Rüti des Sigristen, damals im Besitz Kuni Kappeler, weiter durch Hermann Schmidts Acker, den Henßlin Oschwaldt bebaue, oberhalb des Rudolf von Landenbergischen Straßeneinfangs durch des Rethasen Garten und die Gasse vor dem Fugen-Thürli, wo er die eigentliche Dorfstraße erreiche. Beim Ausgang des Holzes hatte der Weg eine Breite, daß ein Reiter einem Wagen ausweichen konnte.

In dieser Holzgemarkung war Brennholzhau verboten, auch im Auenwald. Nur die Inhaber der Erbgüter durften zur Zeit der Hausfeuerung (der Haus-Räuchi) Stecken und Gerten daraus schlagen. Dem Keller war ausdrücklich untersagt, Holz in die Stadt zu verkaufen. Es blieb dem Gebrauch der Erbgüter vorbehalten. Die Wellhauser Offnung unterscheidet deutlicher zwischen Herrschafts- und Gemeindegewaldung. An dieser letzteren, der Gemeinmarch (gemeinmerck) hatten die Erbgüter ausschließliche Nutzung.

Der Mühlenweg

Die Dorfgenossen hatten das Recht an einem besonderen Mühlenweg, der «an dem Stainet» zur Mühle führe, die vor Zeiten ausschließlich dem Dorfe gehört habe, jetzt aber auch den Bürgern von Frauenfeld zustehe. Der Mühlenweg, sagt die Offnung, ging durch die Lindengasse zwischen Haini Vorsters und Lochers Äckern und des Baumgartners Wiese hindurch, dann durch die Pfrundwiese und die Wiese der Sengerinnen an die Murg, unter oder über der Brücke, wie es besser genehm sei. Wenn ein Dorfgenosse zur Mühle kam und fand bereits Korn aufgeschüttet, so hatte der Müller auszuschöpfen, was ob dem Stege war, und den Dorfgenossen zu bedienen, damit er rechtzeitig besorgt wurde. Der Mühlenweg war so breit, daß zwei mit Säcken beladene Rosse einander ausweichen konnten.

Zehnten und Rechtsverhältnis zur Stadt

Der Kehlhof und die Erbgüter zu Langenerchingen genossen Zehntenfreiheit. Sie waren nämlich nach Aussage der Schwurmänner gegen Erlaß von Zehn-

ten und Zinsen vormals an das Gotteshaus verliehen worden, und nur noch drei Sonderzehnten, der Spitalzehnten, der sogenannte Zinggenzehnten und ein Zehnten von den nach Oberkirch gehörigen Äckern «in den Widen», bestanden auf Erchinger Gebiet. So wollten es die Gewährsmänner von ihren Eltern vernommen haben, und sie fügten bei, daß die drei Zehnten früher von der Abtei selber eingezogen worden seien.

Rechtshändel zwischen Insassen von Erchingen und Stadtbürgern wurden in freundnachbarlicher Weise erledigt. Dem Stadteinwohner, sagt die Offnung, sollte im Dorfe wie einem Gaste Recht gewährt und ebenso der Dorfinsasse bei einem in die Stadt hinüberreichenden Rechtsansprüche behandelt werden. Zu den Wochengerichten hatten nach altem Herkommen beide Teile Zugang; gegenseitige Rechtshilfe war also gewährleistet. Mit dieser Vereinbarung, die Erchingen von Frauenfeld räumlich ebenso deutlich abgrenzt, wie sie das freundliche Rechtsverhältnis zur Stadt betont, schließt die Dorföffnung.

Die Geschichte Langenerchingens setzte sich in neuerer Zeit in der Bürger- und Ortsgemeinde Langdorf fort. Beide Gemeinwesen gingen 1919 in der erweiterten Stadtgemeinde Frauenfeld auf und verloren damit ihre politische und administrative Selbständigkeit. Von der Ortsgemeinde ist ein Quartierverein, von der Bürgergemeinde eine Bürgergesellschaft übriggeblieben, die noch ein Sondervermögen

verwaltet und einen eigenen «Bertelistag» abhält. Bei dieser Bürgergemeinschaft, vor allem ihren alten Geschlechtern, die nach Bürgerzahl noch den weit überwiegenden Teil der Gesellschaft ausmachen, ist die Erinnerung an die einstige geschichtliche Bedeutung Langenerchingens lebendig geblieben. Als vor Jahresfrist das in Motiv und Ausführung unbefriedigende Petschaft der alten Gemeindeverwaltung zu ersetzen war, nahm man für ein neues Symbol mit Fug und Recht Bezug auf die Geschichte und alte Satzung des Heimatdorfes.

Eine in grünem Grund verwurzelte Gerichtslinde, deren heraldisch groß gebildete Blätter die dreiundzwanzig heutigen Bürgergeschlechter Erchingens sinnbildlich darstellen, steht mit goldenem Stamm und weitausladender grüner Krone in halbiertem weiß-roten Schildfeld, den Farben der vormaligen reichenauischen Grundherrschaft, die aus heraldisch-historischen Rücksichten gewählt wurden. Man mag sie, wenn eine andere Beziehung genehm ist, auch als die Farben der ehemaligen Schirmherrschaft, die Erchingen mit Frauenfeld teilte, oder als gut eidgenössische Tinktur betrachten.

Frauenfeld begeht in diesem Jahre das Jubiläum seiner 700jährigen Geschichte. Da schien es nicht ganz unangebracht, auch des Ortes zu gedenken, der manches Säkulum vor Gründung der Stadt, zum Teil auf deren späterem Gebiet, als Siedelung bestand, dann mit ihr die Jahrhunderte hindurch die engsten nachbarlichen Beziehungen unterhielt und schließlich als Quartier ganz in ihr aufging. Die Offnung von Langenerchingen ist also heute auch für Frauenfeld kein fremdes, sondern sozusagen ein eigenes Dokument.

